

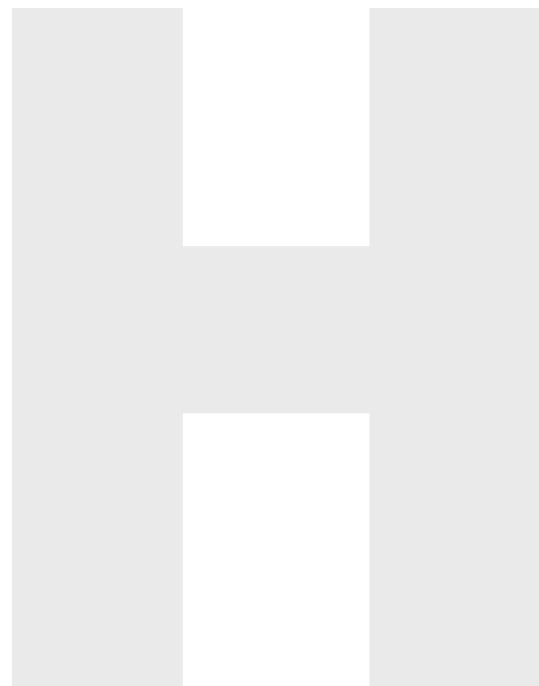
INHALTSVERZEICHNIS

Seite

H **Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH**

Gesellschaftsvertrag „Neue Energie Landkreis Kai-
serslautern GmbH“ vom 27.02.2015

H-1



G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

"Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH" mit dem Sitz in Kaiserslautern

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Im Rahmen der klimapolitischen Entwicklung um knapper werdende fossile Ressourcen, internationale Klimaschutzverpflichtungen, der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, der Entscheidungen für eine Energiewende in Deutschland und der sich daraus ergebenden Diversifizierung in der Energieversorgung kommt den erneuerbaren Energien eine immer stärker werdende Bedeutung zu.

Der Ausbau einer erneuerbaren Energieversorgung sowohl im Strom- als auch im Wärmesektor muss daher auch innerhalb des Landkreises Kaiserslautern möglichst geordnet und abgestimmt ablaufen.

Um dies zu gewährleisten, ist die Gründung der „Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH“ vorgesehen, an welcher sich der Landkreis Kaiserslautern und die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH beteiligen wollen.

§ 1

Firma, Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma „**Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH**“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist 67657 Kaiserslautern.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Finanzierung, der Bau und Betrieb von Anlagen zur hocheffizienten dezentralen Energieerzeugung und -verteilung und sonstiger Versorgungsinfrastrukturen vorrangig aus erneuerbaren Energien im Landkreis Kaiserslautern, die Wahrnehmung umfassender Energieberatungs- und Dienstleistungen sowie alle Leistungen rund um das Thema der Energieeffizienz. Die Gesellschaft erfüllt auch eine koordinierende und steuernde Funktion

für alle kreisangehörigen Kommunen für den im Rahmen der Energiewende notwendigen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Die Gesellschaft strebt die Erzielung eines angemessenen Gewinns an.

§ 3

Beginn und Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zu darauf folgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, soweit nach Handels- und Gesellschaftsrecht erforderlich, erfolgen im Bundesanzeiger.

Soweit die öffentliche Bekanntmachung durch LKO/GemO vorgeschrieben ist, erfolgt diese in der dort vorgeschriebenen Form.

§ 5

Gesellschafter, Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Gesellschafter sind:

- a) der Landkreis Kaiserslautern
- b) die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH, Ludwigshafen

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro).

(3) Die Gesellschafter übernehmen folgende Geschäftsanteile, die jeweils in bar zu leisten sind:

- a) der Landkreis Kaiserslautern einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 50.000,00 – Geschäftsanteil Nr. 1-;

- b) die Pfalzerwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 50.000,00 – Geschäftsanteil Nr. 2-.

(4) Die Bestellung eines Nießbrauchs und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

(1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin vertreten. Die gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Vertretung und Stimmabgabe des Landkreises in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 57 Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO).

(3) Der Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern entsprechend den Bestimmungen der LKO und der GemO gebunden.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die folgenden Angelegenheiten, sowie solche, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftervertrag andere Organe zuständig sind.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- c) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- d) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für den/die Geschäftsführer
- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handelsbevollmächtigten;
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
- h) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- i) Einforderung von Nachschüssen zur Abdeckung eines Jahresverlusts;
- j) Bestellung eines Abschlussprüfers;
- k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- l) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- m) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- n) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- o) Verfügung über und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- p) Verlagerung des Stammsitzes der Gesellschaft;
- q) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- r) Bestellung und Abberufung des/der Liquidators/en; Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis für den/die Liquidator/en;
- s) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. § 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- t) Errichtung, Erwerb, Veräußerung Pacht und Verpachtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie deren Errichtung und Auflösung;
- u) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
- v) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- w) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 9

Vorsitz der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Geschäftsführung hat die ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zu den in § 42a Abs. 2 GmbHG genannten Fristen einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% des Stammkapitals oder vom Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

(2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief unter Angabe von Ort, Tag und Zeit einberufen. Über die Rechtzeitigkeit der Einladung entscheidet der Poststempel. Mit der Einladung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen sowie die Beschlussvorlagen zu übermitteln. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

§ 11 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

(2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit Zustimmung von 75% des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals gefasst. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

(6) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nicht anderes bestimmt.

(7) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die

Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.

(8) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

(9) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung wird, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern befasst.

(10) Die Gesellschafter sind gegenüber Dritten bezüglich Angelegenheiten der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Dritte nur im Rahmen der Notwendigkeit für Beschlussfassungen in den jeweiligen Gremien informieren, Informationen weitergeben oder offen legen. Ausnahmen hiervon sind von allen Gesellschaftern zu genehmigen.

III. Aufsichtsrat

§ 12

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 8 Mitgliedern.

(2) In den Aufsichtsrat entsenden:

- a) der Landkreis Kaiserslautern 4 Vertreter,
- b) die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH 4 Vertreter.

(3) Die Vertretung des Landkreis Kaiserslautern bestimmt sich nach § 57 LKO in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Satz 1 GemO und § 88 Abs. 1 Satz 4 GemO.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet:

- a) bei den Mitgliedern nach Abs. 2 a) mit dem Verlust des Amtes bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Kaiserslautern, so erlischt die Vertretungsbefugnis mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages;
- b) mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;
- c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes durch das Mitglied des Aufsichtsrats, gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

(5) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können einvernehmlich beschließen, Sachverständige/Auskunftspersonen dauerhaft zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu laden.

(8) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) mit Ausnahme von § 394 AktG keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung.

§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

- a) der Abschluss der Anstellungsverträge mit dem oder den Geschäftsführern;
- b) die Beratung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
- c) die Beratung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
- b) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- c) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- d) die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss von Leasingverträgen – soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag überschritten wird;
- e) die Hingabe von Darlehen und Bürgschaften;
- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie
- g) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden;

- h) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 25.000,00 sowie die vergleichsweise Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 25.000,00;
- i) Zustimmung zu Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen;
- j) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden.

(3) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein Auskunfts- und Einsichtsrecht, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben dient. Diese Rechte können außerhalb von Sitzungen nur von dem Vorsitzenden oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(4) Die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern sind an Richtlinien und Weisungen des Kreistages des Landkreises gebunden.

§ 14 Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte für einen Zeitraum von 3 Jahren. Eine wiederholte Wahl ist zulässig. Die Regelungen gemäß § 12 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder, mindestens 10% des Stammkapitals oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

(2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Kreistag des Landkreises Kaiserslautern und seinen Ausschüssen von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

(4) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegen dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von 4 Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die Stimmen des Landkreises Kaiserslautern können gemäß § 88 GemO jeweils nur einheitlich abgegeben werden.

(8) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelnen nichts anderes bestimmt.

(9) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftliche ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

(10) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.

(11) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung, sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(12) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle von dessen Vertretung von dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

IV. Geschäftsführung

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein, andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 18

Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns, nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftervertrages.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 19

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und neben dem Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung an die Gesellschafter zu übersenden; siehe § 11 Abs. 9 dieses Vertrages.
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 20 Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und in Ergänzung der weitergehenden Vorschriften der EigAnVO aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach §53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (HGrG) zu erstrecken.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern des Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.

(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach ggf. weitergehenden spezialgesetzlichen Regelungen. Unbeachtet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, hat die Gesellschaft den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen öffentlich bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern während der allgemeinen Öffnungszeiten auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 21 Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschafter haben spätestens bis Ablauf der in § 42a Abs. 2 GmbHG genannten Fristen über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(2) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.

§ 22 Nachschusspflicht

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Stimmmehrheit von 75% des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen. Die Nachschusspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf den 2-fachen Betrag seiner Stammeinlage jährlich beschränkt. Eine Nachschusspflicht des Landkreises Kaiserslautern steht unter dem Vorbehalt, dass die Gebietskörperschaft in

ihren Haushaltsplänen entsprechende Ausgabemittel veranschlagt hat und die Veranschlagung der Ausgabemittel im Haushaltsplan von der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.

§ 23

Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 Nr. 7 c GemO i.V.m. § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.

(2) Dem Landkreis, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VI. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

§ 24

Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung

(1) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Als Verfügung gilt insbesondere die Übertragung, Teilung, Verpfändung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil.

(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung und wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.

(3) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.

(4) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird,

kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.

(6) Auf das Entgelt für den Anteil findet § 26 dieses Vertrages Anwendung. Soweit die Gesellschaft zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, darf die Abfindung das Stammkapital, das in diesem Fall voll eingezahlt sein muss, nicht beeinträchtigen.

§ 25 Vorkaufsrecht

Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht für die von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile ein. Auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes kann nur schriftlich verzichtet werden. Für die Bewertung der Geschäftsanteile soll § 26 zugrunde gelegt werden.

§ 26 Bewertung

(1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, erfolgt diese nach den Grundsätzen der Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer für die Unternehmensbewertung (IDW S 1) bzw. dieses ersetzende oder ergänzende Gutachten.

(2) Im Falle des § 24 Abs. 3 und 5 dieses Vertrages ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zusätzlich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag) maßgebend.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle des Abs. 1 zunächst 60% und im Falle des Abs. 2 40% des Anteilnennbetrages auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2% über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz (§ 1 Diskontüberleitungsgesetz, Art. 1 EuroEG), ersatzweise dem Referenzzinssatz, welcher an die Stelle dieses Basiszinssatzes treten wird, zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

§ 27 Kündigung eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zu Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil – nach Wahl der Gesellschaft – auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden. Hinsichtlich des Entgelts für den Anteil gilt § 26 dieses Vertrages.

(4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 28 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

(3) Liquidator(en) ist/sind der/die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine(n) anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von der Beschränkung des § 181 BGB befreien. § 17 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

(4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter, nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile, zu verteilen.

VII. Sonstige und Schlussbestimmungen

§ 29 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand in Höhe von EUR 2.000,00 wird durch die Gesellschaft getragen.

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zur absoluten Verschwiegenheit.

(2) Die Gesellschafter sind berechtigt, von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§ 31
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Rechtslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hatten.

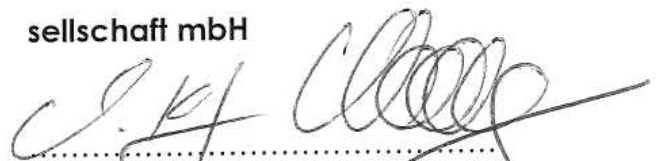
Kaiserslautern, den 27.02.2015

Landkreis Kaiserslautern



.....
Landrat Paul Junker

Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH



.....
M.Keding R.Nauerz